

Gebietsänderungsvertrag

- § 1 [Umfang der Gebietsänderung](#)
- § 2 [Name, Wappen](#)
- § 3 [Rechtsnachfolge](#)
- § 4 [Ortsrecht](#)
- § 5 [Realsteuerhebesätze](#)
- § 6 [Verwaltung des Stadtteils Cleverns-Sandel](#)
- § 7 [Übernahme von Bediensteten](#)
- § 8 [Weitere Verpflichtungen der Stadt Jever](#)
- § 9 [Finanzierungsmittel aus Anlass von Gemeindegemeinschaften](#)
- § 10 [Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Landschaftspflege](#)
- § 11 [Verwaltung der Wegegenossenschaften bzw. Realverbände](#)
- § 12 [Kommunalwahl 1972](#)
- § 13 [Übergangsbestimmungen](#)
- § 14 [Schlussbestimmungen](#)
- § 15 [Inkrafttreten](#)

Die Stadt Jever und die Gemeinde Cleverns-Sandel schließen aufgrund der Beschlüsse ihrer Räte, und zwar des Rates der Stadt Jever vom 13. Juni 1972 und des Rates der Gemeinde Cleverns-Sandel vom 29. Mai 1972 gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) folgenden Gebietsänderungsvertrag.



§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Cleverns-Sandel wird aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Friesland-Wittmund vom 10. Mai 1972 (Nds. GVBl. S. 263) in die Stadt Jever eingegliedert.



§ 2

Name, Wappen

(1) Die Gemeinde Cleverns-Sandel erhält nach der Eingliederung die Bezeichnung „Jever - Stadtteil Cleverns-Sandel“.

(2) Nach der Eingliederung gelten das Wappen und das Dienstsiegel der Stadt Jever.

In dem Stadtteil Cleverns-Sandel wird bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der bisherigen Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt.



§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit der Eingliederung der Gemeinde Cleverns-Sandel in die Stadt Jever tritt die Stadt Jever in die Rechte der Gemeinde Cleverns-Sandel ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

(2) Die Stadt Jever ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Rücksichtnahme auf die Belange des künftigen Stadtgebietes den Bezirk der bisherigen Gemeinde Cleverns-Sandel in gleicher Weise zu fördern wie das sonstige Stadtgebiet.



§ 4

Ortsrecht

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Cleverns-Sandel in die Stadt Jever gilt die Hauptsatzung der Stadt Jever auch im Gebiet des Stadtteils Cleverns-Sandel.

(2) In dem Ortsteil Cleverns-Sandel gilt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Cleverns-Sandel bis zum 31. Dezember 1973 fort. § 5 bleibt unberührt.

Die von der Gemeinde Cleverns-Sandel rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen durch die Stadt Jever unbefristet in Kraft.

(3) Ortsrecht der Stadt Jever, das in der Gemeinde Cleverns-Sandel nicht vorhanden ist, gilt im Stadtteil Cleverns-Sandel vom 01.01.1974 ab mit Ausnahme der Satzung über die Erhebung für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenverbesserungssatzung), die im Stadtteil Cleverns-Sandel am 01.01.1975 in Kraft tritt.

(4) Die Stadt Jever verpflichtet sich, die nach § 1 der Satzung der Stadt Jever über die Zahlung von Beiträgen bzw. Gebühren für den Anschluss von Grundstücken an die städtischen Entwässerungsanlagen vom 26.10.1967 zu erhebenden einmaligen Anschlussgebühren auf Antrag des Gebührenschuldners für zwei Jahre zu stunden, wenn eine nach dem 01.01.1970 gebaute Hauskläranlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.



§ 5

Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die eingegliederte Gemeinde Cleverns-Sandel für das Rechnungsjahr vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages festgesetzt hat, gelten für eine Übergangszeit von fünf Jahren, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Rechnungsjahr fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muss die Änderung in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.



§ 6

Verwaltung des Stadtteils Cleverns-Sandel

Die Stadt Jever richtet für den Stadtteil Cleverns-Sandel eine Verwaltungsstelle ein. Diese Verwaltungsstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung sowie wegen einer möglichst engen Verbindung zu den Bürgern des Stadtteils von ihr erfüllt werden können.



§ 7

Übernahme von Bediensteten

Die Stadt Jever ist verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Cleverns-Sandel in ihren Dienst zu übernehmen.

Die Bestimmungen der §§ 109 ff NBG gelten sinngemäß.



§ 8

Weitere Verpflichtungen der Stadt Jever

(1) Die Stadt Jever verpflichtet sich, nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieses Vertrages die bauliche und infrastrukturelle Entwicklung des Stadtteils Cleverns-Sandel zu fördern. Dabei sind sich die Vertragschließenden einig, dass folgende Maßnahmen Vorrang haben und innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durchgeführt werden sollen:

- a) Herstellung der Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt Cleverns (Gehweg und Straßenbeleuchtung),
- b) Bau einer Ringstraße in Cleverns im Rahmen einer Erschließungsanlage,
- c) Ausbau des Schenumer Weges als Wirtschaftsweg (Länge etwa 1.350 Meter),
- d) Ausbesserung des Grappermonser Weges, beginnend an der L 13 in einer Länge von 550 Meter,
- e) Bau einer den schulischen und sportlichen Erfordernissen entsprechenden Turnhalle, sofern die Fördermittel des Landes zur Verfügung stehen,

f) Förderung des Wohnungsbaues und Aufstellung von Bebauungsplänen,

g) sollte das Gebäude des Kindergartens in Sandelermöns im Zuge des Ausbaues der Ersatzstartbahn 6 a auf dem Natoflugplatz Upjever abgebrochen werden müssen, so ist eine Abfindungssumme für eine entsprechende Ersatzeinrichtung im Stadtteil Cleverns-Sandel zu verwenden.

h) Schaffung von Kinderspielplätzen im Stadtteil Cleverns-Sandel.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Cleverns-Sandel wird auch künftig so ausgestattet werden, dass sie ihre Feuerschutzaufgabe für den Stadtteil Cleverns-Sandel als Ortswehr erfüllen kann.



§ 9

Finanzierungsmittel aus Anlass von Gemeindezusammenschlüssen

Die Stadt Jever sichert zu, dass Finanzierungsmittel des Landes, die ausschließlich zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen bewilligt werden, allein für Maßnahmen im Stadtteil Cleverns-Sandel im Sinne von § 8 dieses Vertrages verwendet werden.



§ 10

Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Landschaftspflege

Wegen der im Stadtteil Cleverns-Sandel bestehenden landwirtschaftlichen Probleme, aber auch wegen der zunehmenden Dringlichkeit des Umweltschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet sich die Stadt Jever, nach der Neukonstituierung des Rates der Stadt einen Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Landschaftspflege zu bilden.



§ 11

Verwaltung der Wegegenossenschaften bzw. Realverbände

Die Stadt Jever verpflichtet sich, die Verwaltung der Wegegenossenschaften bzw. Realverbände kostenlos zu übernehmen.



§ 12

Kommunalwahl 1972

Gemäß § 7 (4) und § 15 NKWG wird für die Gemeindewahl am 22. Oktober 1972 ein Wahlbezirk für das gesamte Stadtgebiet nach der Eingliederung der Gemeinde Cleverns-Sandel gebildet.



§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zu seiner Neuwahl wird der Rat der Stadt Jever durch stimmberechtigte Mitglieder des jetzigen Rates der Gemeinde Cleverns-Sandel ergänzt. Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Stadt Jever und der Gemeinde Cleverns-Sandel nach dem Stand vom 31.12.1971. Die zusätzlichen Mitglieder werden nach dem Höchstzahlenverfahren - bezogen auf die jeweiligen Fraktionen oder Gruppen des Rates - durch den Rat der Gemeinde Cleverns-Sandel bestimmt. Eine entsprechende Regelung gilt für den Verwaltungsausschuss.

(2) Die zusätzlichen Mitglieder der Gemeinde Cleverns-Sandel erhalten den gleichen Auslagenersatz wie die Mitglieder des Rates der Stadt Jever.



§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so bleibt der Bestand des gesamten Vertrages davon unberührt. Es besteht Einverständnis darüber, dass die mit einer rechtsunwirksamen Bestimmung beabsichtigte Regelung nach Möglichkeit auf anderem, fehlerfreien Wege angestrebt werden soll.

(2) Die Stadt Jever und die Gemeinde Cleverns-Sandel verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und etwa bestehende oder auftretende Schwierigkeiten gemeinsam nach besten Kräften zu lösen.



§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Cleverns, den 17. Juni 1972

Gemeinde Cleverns-Sandel

Melchers

Stamer

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Jever, den 17. Juni 1972

STADT JEVER

Ommen

Greve

Bürgermeister

Stadtdirektor

II.

Der zwischen der Stadt Jever und der Gemeinde Cleverns-Sandel abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 17. Juni 1972 wird gemäß § 19 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

Jever, den 19. Juni 1972

Landkreis Friesland

Oltmanns

Oberkreisdirektor

III.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Nds. Verw.bez. Oldenburg Nr. 13 vom 30.06.1972.

